

Satzung des Centro Español e. V. Nürnberg

Präambel:

Das „Centro Español e.V.“ wurde im Jahre 1961 in Nürnberg gegründet und beim Amtsgericht Nürnberg am 30. Mai 1980, aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 25.03.1980, als Verein eingetragen.

Artikel 1:

Der Vereinszweck besteht in der Förderung kultureller, gesellschaftlicher und künstlerischer Tätigkeiten und sportlicher Aktivitäten, die zum Wohle der Allgemeinheit und der Spanier in Deutschland beitragen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher, kultureller, gesellschaftlicher und künstlerischer Übungen und Leistungen, welche durch damit verbundene regelmäßige Versammlungen, Veranstaltungen und Seminaren realisiert wird.

Artikel 2:

Durch sein Handeln versucht das Centro Español das Bild von Spanien in Deutschland bekannt zu machen und die Freundschaft zwischen Deutschen und Spaniern sowie anderer Nationalitäten zu fördern.

Artikel 3:

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 4:

Rechtliche Grundlage des Vereins ist die Satzung. Diese und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bestimmen sein Handeln.

Artikel 5:

- Das Centro Español e.V. ist unabhängig sowohl von spanischen wie von deutschen politischen und konfessionellen Verbänden.
- Das Centro Español e.V. steht in rechtlicher wie in tatsächlicher Hinsicht offen für alle Spanier und anderen Nationalitäten, wenn sie sich an die Satzung halten.

Das Centro Español e.V. verpflichtet sich, die sozialen Belange zu vertreten und zu fördern.

Artikel 6:

Die Mitglieder:

a) Mitglieder können unter folgenden Bedingungen aufgenommen werden:

- Personen, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsuchen.
- Mindestalter: 16 Jahre

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuß zu. Dieser entscheidet endgültig.

Die Mitglieder erhalten eine Satzung und eines Ausweises als Beweis ihrer Mitgliedschaft.

b) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie können:

- Vorschläge für die Besetzung des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder der Kommissionen machen,
- demokratisch über die für ein Amt vorgeschlagenen Kandidaten abstimmen,
- jeder Zeit Vorschläge und Kritik an den Vorstand heranzutragen und
- Einblicke in die Bücher des Vereins verlangen, die immer zu ihrer Verfügung stehen müssen.

Satzung des Centro Español e. V. Nürnberg

- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu respektieren.
- d) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der monatlichen Beiträge fest.
- e) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- f) Die Mitglieder können ihren Austritt aus dem Centro Español schriftlich mit einer Frist von drei Monaten erklären.
- g) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder in den letzten 6 Monaten seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Versammlung. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

Artikel 7:

Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Centro Español und besteht aus seinen aktiven Mitglieder. Als aktive Mitglieder gelten die, die in der Zahlung ihrer Beiträge nicht im Rückstand sind.
- b) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Jahr statt.
- c) Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das in der nächsten Mitgliederversammlung für seine Genehmigung oder Berichtigung vorgelesen wird. Anschließend wird es vom 1. Vorsitzenden und dem Sekretär unterschrieben.
- d) Für die Berufung der Mitgliederversammlung ist nötig:
 - Schriftliche Einladung mit der Tagesordnung
 - Die Mitglieder müssen die Einladung mindestens 15 Tage vor der Abhaltung erhalten.
 - Die Tagesordnung besteht aus den vom Vorstand vorgeschlagenen oder von den Mitgliedern erwünschten Themen.
 - Jede Tagesordnung muß ein Punkt über „Verschiedenes“ beinhalten, in dem die Mitglieder Themen ansprechen können, die sie für zweckmäßig halten.
- e) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung finden durch einfache Stimmenmehrheit statt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- f) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- g) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder auf Antrag von einem Zehntel der Mitgliedern anberaumt. In diesem zweiten Fall ist erforderlich:
 - Vorlegung eines schriftlichen und von den Mitgliedern unterschriebenen Antrags im Sekretariat. In dem Antrag müssen die Gründe und der Zweck angegeben werden.

Satzung des Centro Español e. V. Nürnberg

Artikel 8:

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuß
- die Mitgliederversammlung

Artikel 9:

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt eines Schatzmeisters innehat.

- a) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den
 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den
 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- b) Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
- c) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Unter den anwesenden Mitgliedern der Versammlung wird eine Kommission gebildet, um die Wahl zu leiten. Die Kommission besteht aus mindestens 3 Personen, die nicht für den Vorstand kandidieren. Sie ist für die Prüfung der Wahlzettel verantwortlich.
- d) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- e) Die Wahl erfolgt vor Ablauf des Geschäftsjahres. Der neue Vorstand übernimmt die Amtsgeschäfte zu Beginn des Geschäftsjahres.
- f) Um für den Vorstand zu kandidieren, sollte man:
 - ein aktives Mitglied sein,
 - bereit und in der Lage sein, für die ganze Amtszeit zu kandidieren,
 - das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- g) Alle Mitglieder des scheidenden Vorstandes können wieder gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
- h) Um für Amt des 1. Vorsitzenden kandidieren zu können, muß man die spanische Staatsangehörigkeit besitzen oder die spanische Sprache in Wort und Schrift beherrschen.
- i) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, daß der Vorstand zum Abschluß von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5000,- DM für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

Artikel 10:

Der Vereinsausschuß setzt sich zusammen aus

- den 3 Mitgliedern des Vorstandes
- den 5 Beauftragten

Für die Wahl, die Amtszeit und sonstigen Bestimmungen für die Zusammensetzung des Vereinsausschusses gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 9 c) bis einschließlich g).

Satzung des Centro Español e. V. Nürnberg

Artikel 11:

Aufgaben des Vorstandes und des Vereinsausschusses:

- a) Der 1. Vorsitzende beaufsichtigt die Tätigkeiten des Centro Español, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsausschusses und die Versammlungen. Er hat die Kompetenzen von §26 BGB zu beachten. Er muß darauf zu achten, daß die Satzung beachtet und die Beschlüsse der Versammlungen durchgeführt werden.
- b) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei Verhinderung und Abwesenheit.
- c) Der 3. Vorsitzende ist der Schatzmeister. Er hat für das Eintreiben der Einnahmen und die für die Zahlung der Ausgaben zu sorgen. Er hat dem Vorstand, dem Vereinsausschuß und der Versammlung den Stand der Einnahmen und Ausgaben nach dem Kassenbuch vorzulegen. Er ist bei allen wirtschaftlichen Vorgängen beteiligt.
- d) Der Schriftführer hat die Protokollbücher auf den neuesten Stand zu halten, die Beschlüsse des Centro Español entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Er ist verantwortlich für den Schriftverkehr.
- e) Der Lokalbeauftragte ist verantwortlich für die Führung des Lokals des Centro Español und dessen Verwaltung.
- f) Der Kulturbeauftragte ist sowohl verantwortlich für die Leitung und Verwaltung seiner Abteilung und der Kommissionen, die für die Vorbereitung der Kunst und Kultur in den verschiedensten Formen gebildet werden können, als auch für den Kauf und das Abonnement von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften. Er hat auch dafür Sorge zu tragen, daß die an die Mitglieder geliehenen Bücher wieder zurückgebracht werden.
- g) Der Freizeit- und Jugendbeauftragte hat in seinem Tätigkeitsbereich die gleichen Kompetenzen wie der Kulturbeauftragte.
- h) Der Sportbeauftragte hat in seinem Tätigkeitsbereich die gleichen Kompetenzen wie der Kulturbeauftragte.

Artikel 12:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 13:

Auflösung des Centro Español:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist der Stadt Nürnberg mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Artikel 14:

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.07.1996 beschlossen und nochmals am 09.02.1997 als Neufassung durch die Mitglieder in der außerordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt und beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Mit der Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung tritt die vorherige Satzung vom 25.03.1980 außer Kraft.

Nürnberg, den 9. Februar 1997

Der Satzungsausschuß